**News zum Jahreswechsel**

Ergänzend zur beiliegenden Broschüre dürfen wir Sie noch auf aktuelle Neuigkeiten hinweisen:

**CORONA – MAßNAHMEN**

**Härtefallfond**

Der Härtefallfond für den neunten Corona-Monat für den Zeitraum 16. November bis 15. Dezember 2020 kann seit 16. Dezember 2020 beantrag werden.

**Fixkostenzuschuss**

Seit 19.November 2020 kann die dritte Tranche des Fixkostenzuschusses I beantrag werden.

**Fixkostenzuschuss II (800.000)**

**Achtung:** Der Fixkostenzuschuss II kann erst nach einem Lockdown–Umsatzersatz–Antrag beantragt werden.

Die erste Tranche für den Fixkostenzuschuss 800.000 kann seit 23. November 2020 bis 30. Juni 2021 beantragt werden, die Auszahlung der zweiten Tranche vom 1.Juli 2021 bis 31. Dezember 2021.

Der Fixkostenzuschuss 800.000 wird für bis zu zehn Betrachtungszeiträume bzw. Monate im Zeitraum vom 16. September 2020 bis längsten 30. Juni 2021 gewährt. Die Betrachtungszeiträume müssen zeitlich zusammenhängen oder in zwei Blöcken von jeweils zeitlich zusammenhängenden Zeiträumen bestehen.

**Verlustersatz**

Der Verlustersatz beträgt zwischen 70 % und 90 %.

Er kann ab dem 16.Dezmeber 2020 beantragt werden.

Der Verlustersatz kann nicht mit einem Umsatzersatz kombiniert werden. Ebenso darf ein Verlustersatz nicht gewährt werden, wenn bereits ein Fixkostenzuschuss 800.000,00 in Anspruch genommen wurde. Im Nachhinein ist es allerdings möglich, den Fixkostenzuschussantrag zurückzuziehen und stattdessen den Verlustersatz zu beantragen.

**Umsatzersatz**

Seit 16. September 2020 können jene direkt betroffenen Unternehmen einen Lockdown-Umsatzersatz beantragen, die nach dem 7. Dezember weiterhin behördlich geschlossen bleiben müssen.

**Achtung**: Auch wenn bereits ein Umsatzersatz für den Zeitraum bis 7.Dezmber 2020 beantragt wurde, muss für den nachfolgenden Zeitraum ein neuerlicher Antrag gestellt werden. Die Antragsfrist läuft bis 15. Jänner 2021.

**Kurzarbeit**

Auf die Kurzarbeit wird hier nur der Vollständigkeit halber hingewiesen. Die Regelungen sind komplex, für Fragen steht unsere Lohnverrechnungsabteilung gerne zur Verfügung.

**Ratenzahlungsmodell für Steuern und Abgaben**

Wir legen dazu ein Informationsblatt der WKO Österreich bei.

Neben den **COVID-Maßnahmen** möchten wir noch auf folgende hinweisen:

**Absetzbarkeit von Spenden**

Spenden sind in Höhe von 10 % des Gewinnes absetzbar. War der Gewinn im Jahr 2019 höher als 2020 oder 2021, so ist die Grenze von 2019 heranzuziehen.

**Gutscheine statt Weihnachtsfeier für Mitarbeiter**

Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) sind bis zu € 365,00 pro Jahr und Arbeitnehmer abgabenbefreit. Darüber hinaus sind Geschenke bis zu € 186,00 pro Arbeitnehmer abgabenbefreit. Wird dieser Betrag im Jahr 2020 nicht ausgeschöpft, so kann der Arbeitgeber im Zeitraum 1. November 2020 bis 31.Jänner 2021 Gutscheine in Wert bis zu € 365,00 an seine Arbeitnehmer abgabenfrei ausgeben.

**Umsatzsteuersatz**

Der reduzierte Umsatzsteuersatz von 5 % für Gastronomie, Beherbergungen, Kultur etc. soll bis Ende 2021 verlängert werden.

Damenhygiene unterliegt ab dem 1. Jänner 2021 dem ermäßigten Steuersatz von 10 %.

Bestimmte Reparaturleistungen (z.B. für Fahrräder, E-Bikes, Schuhe, Kleidung etc.) unterliegen am 1. Jänner 2021 dem ermäßigten Steuersatz von 10 %.

**Vergessen Sie nicht, einen signierten Jahresbeleg Ihrer Registrierkasse auszudrucken.**

**Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen aus 2017**

Der Antrag auf Rückerstattung der Mehrfachversicherung ist für das Jahr 2017 nur noch bis 31. Dezember 2020 möglich. Gerne helfen wir Ihnen dabei.

**Pensionsrückstellungen**

Für eine allfällige Pensionsrückstellung ist eine Wertpapierdeckung erforderlich. Dort, wo uns die Unterlagen zur Verfügung stehen, wird diese Deckung von uns überprüft.

**Investitionen noch bis zum Jahresende?**

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt wurden, ist eine degressive Abschreibung von höchsten 30 % möglich.

Bei nach dem 30. Juni 2020 angeschafften Gebäuden kann die Abschreibung bis zu dem 3- fachen des bisher gültigen Prozentsatzes betragen.

Für Neuinvestitionen, für die erste Maßnahmen zwischen 1.August 2020 und 28.Februar 2021 gesetzt wurden, kann man eine Investitionsprämie in Höhe von 7 % bzw. 14 % beantragen.

Die Anträge können zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 gestellt werden.

Die Grenze für die sofortige Absetzbarkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern wurde im Jahr 2020 von € 400,00 auf € 800,00 erhöht.

Beachten Sie auch, dass bei Investitionen noch vor Jahresende die Halbjahres-Abschreibung zur Anwendung kommt, das heißt, Sie können 6 Monate abschreiben, auch wenn sich das Wirtschafsgut nur mehr ein paar Tage im Betriebsvermögen in diesem Jahr befindet.

Der **Gewinnfreibetrag** besteht aus zwei Teilen, dem Grundfreibetrag und dem investitionsbedingten Freibetrag. Wurde nicht investiert, so kann der investitionsbedingte Freibetrag durch den **Kauf von Wertpapieren** noch heuer ausgeschöpft werden.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Berechnung.